- 37. 1. Sest § 606 Abj. 2 Sat 2 BBD. voraus, daß der Chemann jur Zeit der Cheschließung oder wenigstens zwischen Cheschließung und Klagerhebung die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat?
 - 2. Umfaßt § 606 Abs. 3 Sat 1 3PD. (im Gegensatz zu § 606 Abs. 4) auch die Staatenlosen?
- VIII. Zivilsenat. Urt. v. 30. Januar 1930 i. S. Chefr. N. (Kl.) w. Chem. N. (Bekl.). VIII 345/29.
 - I. Landgericht II Berlin.
 - II. Kammergericht baselbst.

Die Parteien haben am 15. September 1921 in Sao Paulo (Brasilien) die She geschlossen. Zur Zeit hält sich die Shesrau in Berlin, der Mann im Ausland auf.

Die Shefrau hat im August 1925 Mage beim Landgericht II in Berlin erhoben, mit der sie in erster Reihe die She nach § 1333 BGB. wegen Frrtums über persönliche Eigenschaften des Mannes angesochten, in zweiter Reihe Scheidung nach § 1568 BGB. verlangt hat.

Das Landgericht wies die Ansechtungsklage ab. Das Kammersgericht wies die Berufung der Klägerin zurück, weil weder für die Ansfechtungssnoch für die Scheidungsklage ein deutsches Gericht zuskändig sei.

Die Revision der Rlägerin führte zur Aufhebung und Burud-

verweisung.

Gründe:

Der Beklagte war zur Zeit der Cheschließung staatenlos. Er ist im Jahre 1879 in Danzig als Sohn deutscher Estern gedoren, im Jahre 1900 fahnenflüchtig geworden und seitdem ohne Unterbrechung im Ausland gewesen. Er hatte daher vor der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Ausenkalt im Ausland verloren (Ges. vom 1. Juni 1870 § 21, BundesGes. Bl. S. 355) und hat nach der Annahme des Berufungsgerichts keine andere Staatsangehörigkeit erworden. Die Klägerin war von Geburt gleichfalls Deutsche. Sie hat durch die Eingehung der Ehe mit dem staatenlosen Beklagten ebenfalls ihre Staatsangehörigkeit verloren, diese aber laut Einbürgerungsurkunde des Polizeipräsidenten in Berlin vom 30. Oktober 1924 wieder erlangt.

Dem Berusungsgericht ist darin beizutreten, daß für die Scheibungsklage in Deutschland keine Zuständigkeit begründet ist. Wie das Berusungsgericht, übereinstimmend mit der vom Kammergericht in Jur. Rundschau 1927 Kr. 65 und vom Schrifttum (Stein-Jonas § 606 Anm. IV; Seuffert § 606 Anm. III.c pund p; Förster-Kann § 606 Anm. 3a °c) vertretenen Ansicht mit Recht annimmt, sept die nach Lage der Sache allein in Betracht kommende Vorschrift des § 606 Abs. 2 Sah 2 BKD. voraus, daß der Schemann zur Zeit der Sheschließung Deutscher war oder wenigstens in der Zeit zwischen Sheschließung und Klagerhebung die deutsche Staatsangehörigkeit zeitweilig beselsen hatte. Die Zuständigkeit nach § 606 Abs. 2 Sah 2 ist nur für Rechtsverhältnisse gegeben, die einmal dem deutschen Recht unterworfen waren. Die She der Parteien hat aber nie dem deutschen Recht unterstanden.

Dagegen muß die Revision Erfolg haben, soweit es sich um die Ansechtungsklage handelt. Nach der Begründung zu den mit dem Bürgerlichen Gesethuch in Kraft getretenen Anderungen der Zivilprozehordnung durch die Novelle vom 17. Mai 1898 (Druck, des Reichstags 9. Legislatur-Periode, V. Session 1897/98 Nr. 61

S. 127flg., zu § 568, jest § 606 ABD.) barf einer Deutschen, die eine Che mit einem Ausländer eingegangen ist, die Möglichkeit nicht entzogen werden, eine nach dem beutschen Recht begründete Richtigkeit ober Anfechtbarkeit der Che auch dann vor einem deutschen Gericht zur Geltung zu bringen, wenn der Chemann im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dieser Zwed bes Gesetes, jugunften ber Chefrau, die bis zur Cheschließung Deutsche war, die Anwendung ber deutschen Vorschriften über die Eingehung der Ehe (Art. 13 EG. 3. BBB.) — zu denen auch die Vorschriften über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit gehören — stets sicher zu stellen, würde nicht erreicht werben, wenn nicht § 606 Abs. 3 Sat 1 RBD. für alle Ebefrauen galte, die durch die Cheschliefung ihre deutsche Staatsangeborigkeit verloren haben, mögen sie nun eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben ober staatenlos geworden sein. Der § 606 Abs. 3 Sat 1 RBD., der insoweit feine Ginschränfung vorsieht, umfaßt bemnach auch bie Staatenlosen.

Dem steht nicht entgegen, daß in § 606 Abs. 4 nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts unter "Ausländern" nur solche Ehegatten zu verstehen sind, die einem anderen Staate angehören (RGB. Bd. 70 S. 139, Bd. 105 S. 363, Bd. 113 S. 38, 40). Denn der Abs. 4 enthält diese Einschränkung ausdrücklich. Sie entspringt dem in der Begründung des Gesetzes ausgesprochenen Zweck, die Richtanerkennung deutscher Scheidungsurteile in denjenigen Staaten zu vermeiden, denen die Ehegatten angehören. . . .